

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 18. Juli 2009

Nummer 7





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 25. Juni 2009	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 15. Juni 2009	Seite 3
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2009	Seite 3
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	Seite 4
Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2009	Seite 4
Veräußerung von zwei Grundstücken in der Poststraße in Lübben/3. Bauabschnitt der Neubebauung des Bereiches Marktplatz - Hauptstraße - Poststraße	Seite 4
Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ Luckau	Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 25. Juni 2009

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2009 einschließlich der Anlagen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2009.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Auflösung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (SEL) mit Wirkung vom 01.01.2010. Gleichzeitig wird in beiderseitigem Einverständnis der Vertragspartner Stadt Lübben (Spreewald), vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lothar Bretterbauer, und der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, vertreten durch den/die Geschäftsführer/in, der Betriebsführungsvertrag vom 28.03.2003 aufgehoben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt in Abänderung des Beschlusses 031/2006,

Ziffer 1, die Umgestaltung des Haushalts- und Rechnungswesens in der Stadt Lübben (Spreewald) auf die Doppik zum 01.01.2010 vorzunehmen.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Planungsleistungen für den Neubau des Funktions- und Sozialgebäudes mit den Leistungsphasen 1 - 9 für die Sportanlage „Völkerfreundschaft“ Spielbergstraße, an das Architekturbüro Vilko Scholz, Lindenstraße 1, 15755 Teupitz zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag der Fliesenlegerarbeiten für das Verwaltungsgebäude BBH, Puschkinstraße 5a, 15907 Lübben, an die Profi Bau- Planungsgesellschaft mbH, Laubster Weg 4, 03116 Siewisch zu vergeben.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag der Tischlerarbeiten für das Verwaltungsgebäude BBH, Puschkinstraße 5a, 15907 Lübben, an die Firma Tischlerei Rittner, Inh. Rene Rittner, Leibsch Hauptstraße 4, OT Leibsche, 15910 Unterspreewald zu vergeben.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 15. Juni 2009

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Der Auftrag für die Planung, einschließlich Tragwerksplanung, zu Realisierung der Erschließungsbauwerke (2. BA) für den Wasserwanderstützpunkt soll an das Büro BW&P. Landschaftsarchitekten M. Thelen aus Netzeband vergeben werden.
- Der Auftrag für die Planung, einschließlich Tragwerksplanung zur Realisierung des Wasserwanderstützpunktes (1. BA, Los 1 Versorgungseinheit, Los 2 Außenanlagen, Freianlagen, Los 3 Steganlagen, Anleger) soll an das Büro BW&P Landschaftsarchitekten M. Thelen aus Netzeband vergeben werden.
- Das kommunale Grundstück Kirchsteig 02, in Lübben (Spreewald) Ortsteil Lubolz, Gemarkung Klein Lubolz, Flur 4, Flurstück 16/1 wird unter dem Vorbehalt des rechtskräftigen Voll-

zuges des Gebäudekaufvertrages zwischen zwei Privatparteien zum Zwecke der Zusammenführung des privaten Eigentums des Wohngebäudes, der Nebengebäude und baulichen Anlagen mit dem kommunalen Eigentum des Grund und Bodens veräußert.

Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz - SachenRBERG) vom 21.09.1994 mit der Begründung, dass die Eheleute mit dem Abschluss des vorgenannten Gebäudekaufvertrages Eigentümer des auf dem Grundstück vorhandenen Wohngebäudes, der Nebenanlagen und baulichen Anlagen und Berechtigte des vom damaligen Rat des Kreises Lübben unbefristet verliehenen Nutzungsrechtes werden.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben, für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GBL. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 056/2009, vom 25.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

im Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher EUR	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr fest- gesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	90.500		18.945.900	19.036.400
die Ausgaben	90.500	0	18.945.900	19.036.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	562.400		5.859.500	6.421.900
die Ausgaben	562.400	0	5.859.500	6.421.900

§ 2

Es werden festgesetzt der:

1. **Gesamtbetrag der Kredite**
unverändert auf 0
2. **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**
von 390.000 auf 970.000
3. **Höchstbetrag der Kassenkredite**
unverändert auf 2.650.000

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert und betragen:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 520 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. **Gewerbesteuer** 330 v.H.

§ 4

Der Stellenplan wurde nicht geändert.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 81 Abs. 1 letzter Satz der GO Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle (alle Ausgabenarten) im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt um mehr als 20.000 EUR übersteigen. Ausgabenhaushaltsstellen die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sind bis zur Höhe der Einnahmen davon ausgenommen.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO Brandenburg

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs.2 Ziff. 1 der GO Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 0,5 von Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne von § 79 Abs.2 Ziff. 2 der GO Brandenburg anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben das Volumen des Verwaltungshaushaltes um mehr als 0,5 % bzw. das Volumen des Vermögenshaushaltes um mehr als 1% überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs.3 der GO Brandenburg gelten:
Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als 20.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.07.2009 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Lübben, den 09.07.2009



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Hiermit ordne ich an, dass die von der Stadtverordnetenversammlung am 25.6.2009 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 öffentlich bekannt gemacht wird. Die Nachtragshaushaltssatzung 2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 08.07.2009 erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen, im Rathaus, Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro), innerhalb der Öffnungszeiten, nehmen. Lübben, den 09.07.2009



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 188) und des § 10 Abs. 1 (GVBl. I S. 386), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl I S. 74) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni 2009 die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2009 erlassen:

§ 1

Der § 2, Ziff. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der § 2, Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
4. für den Inselmusiksommer am 11. Juli (Festbereich 1)
• am Sonnabend bis 1.00 Uhr

§ 3

Die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2009 tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30. Juni 2009



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister



Veräußerung von zwei Grundstücken in der Poststraße in Lübben/3. Bauabschnitt der Neubebauung des Bereiches Marktplatz - Hauptstraße - Poststraße

Die Stadt Lübben beabsichtigt, im Rahmen der Neubebauung des Bereiches Marktplatz - Hauptstraße - Poststraße die letzten beiden in der Poststraße gelegenen Grundstücke zum Zweck der Errichtung von zwei Wohn- und Geschäftshäusern zu veräußern. Es handelt sich um zwei Grundstücke im Zentrum der Stadt, die Baufelder 15 und 16, mit deren Bebauung die Schließung des Bebauungsblockes abgeschlossen werden wird.

Das **Baufeld 15** verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 182 qm, davon ca. 124 qm Gebäudegrundfläche. Der vorläufige Kaufpreis beträgt 29.816 Euro inkl. Ablösebetrag. Entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 1d „Innenstadt - Marktplatz“ der Stadt Lübben (Spreewald) ist die Errichtung einer geschlossenen, dreigeschossigen Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus vorgesehen, bei der das dritte Vollgeschoss als Dachgeschoss ausgebildet werden soll. Das Gebäude ist in Anpassung an die Umgebung mit der entsprechenden Kleinteiligkeit zu errichten. Die Realisierung der Bebauung ist sofort möglich.

Bei dem **Baufeld 16** handelt es sich um ein Grundstück im Zentrum der Stadt, mit dessen Bebauung die Schließung des Bebauungsblockes abgeschlossen werden wird. Das Grundstück verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 308 qm, davon ca. 194 qm Gebäudegrundfläche. Im Erdgeschoss ist eine Durchfahrt zur Erschließung des Innenhofes vorzusehen. Der vorläufige Kaufpreis beträgt 39.140 Euro inkl. Ablösebetrag. Entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 1d „Innenstadt - Marktplatz“ der Stadt Lübben (Spreewald) ist die Errichtung einer geschlossenen, dreigeschossigen Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus vorgesehen, bei der das dritte Vollgeschoss als Dachgeschoss ausgebildet werden soll. Das Gebäude ist in Anpassung an die Umgebung mit der entsprechenden Kleinteiligkeit zu errichten. Die Realisierung der Bebauung ist sofort möglich.

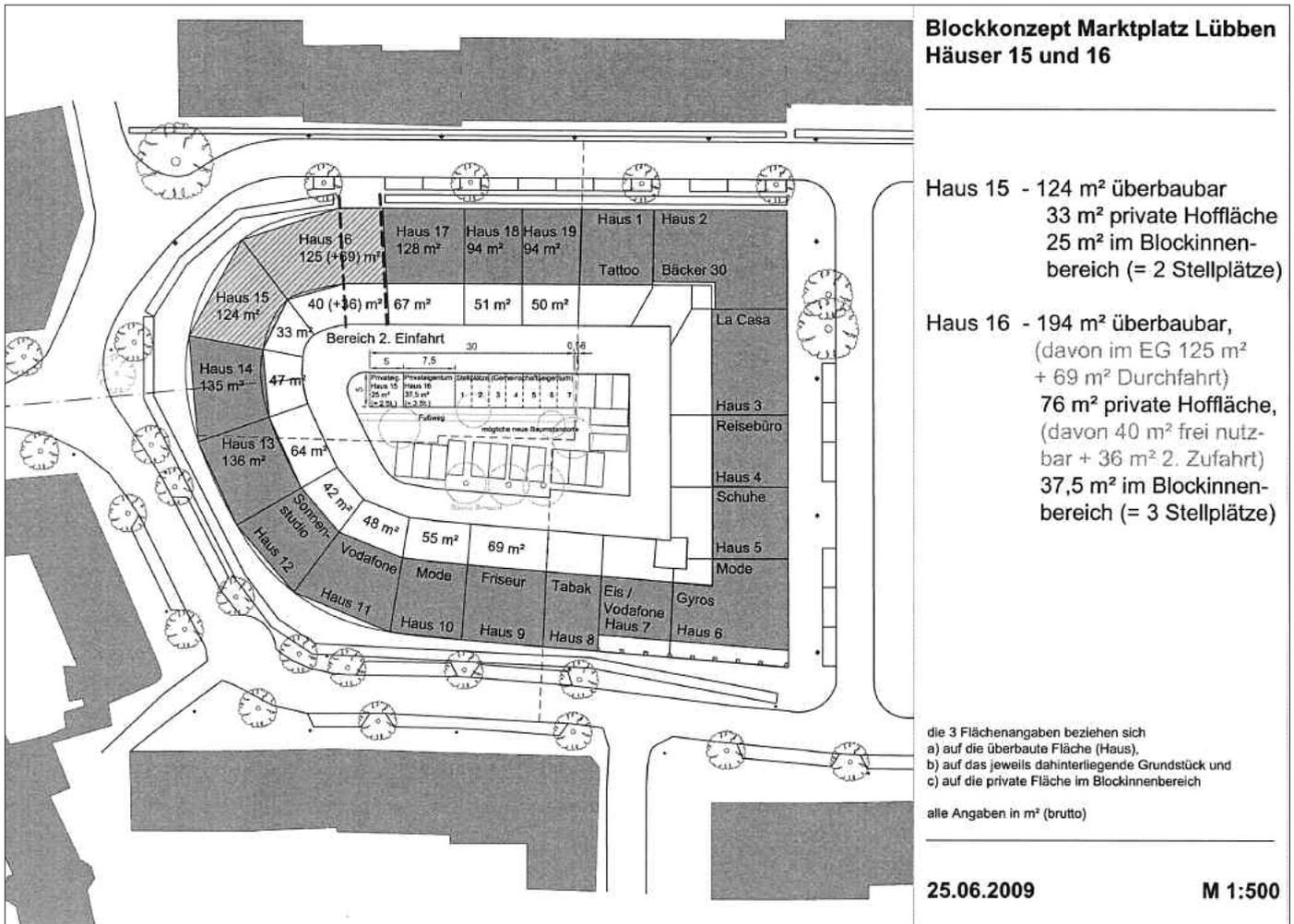
Es besteht zusätzlich die Option, beide Parzellen gemeinsam zu erwerben.

Bitte richten Sie Ihre Interessensbekundung am Erwerb eines oder beider Grundstücke unter Angabe der geplanten Nutzung bis zum **19.08.2009** an folgende Adresse: Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald).

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Lübben im Sachgebiet Stadtplanung/Frau Hamann, Telefon: 0 35 46/79 22 04 und im Sachgebiet Liegenschaften/Frau Kurz, Telefon: 0 35 46/79 23 09.

Bretterbauer
Bürgermeister

Karte siehe Seite 5.



Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste" Luckau

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2009 bis Februar 2010 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. Teil I S. 3245) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23.04.2008 (GVBl. Teil I Nr. 5 S. 62) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Im Sinne des § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der

Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m landeinwärts ab der Böschungsoberkante. Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Die Errichtung sämtlicher Anlagen (Zäune, Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern ist durch die zuständige Untere Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görtsdorf,

Tel.: 0 35 44/42 90
Fax: 0 35 44/63 64
E-Mail: guvodb@hotmail.com

Garrenchen, im Juli 2009

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

